



## 1. Aktuelle Projektaufrufe / Projektförderung über Zuwendungsbescheid oder Ausschreibungen

Alle aktuellen Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen (Zuwendungsanträge) und die dazu notwendigen Informationen finden Sie wie gewohnt unter: <http://www.efg-berlin.eu/Ausschreibungen-Projektaufrufe>.

Die konkreten Einreichungstermine 2020 für Projektvorschläge sind jeweils auf der letzten Seite des Projektaufrufes zum Förderinstrument benannt. Bitte informieren Sie sich regelmäßig. Anträge und alle notwendigen Anlagen gemäß Aufruf (die sowohl digital als auch in unterschriebener Papierform vorliegen müssen) sind **mind. 8 Wochen** vor dem geplanten Projektbeginn einzureichen.

## 2. Zur aktuellen Lage

Auch im April haben uns die Corona-Krise und deren Auswirkungen weiter fest in ihrem Griff. Allen Erkrankten wünschen wir schnelle Genesung, allen sich in Quarantäne Befindenden Durchhaltevermögen und allen Home-Office-Arbeitenden starke Nerven und immer eine schnelle Internet-Leitung sowie allen unseren Partnern, Mitarbeitenden und Ihren Familien gute Gesundheit.

Wir möchten alle Zuwendungsempfänger ermutigen, die Projektarbeit trotzdem weiter fortzusetzen so gut es geht und sich dabei ggf. auch neue, bisher nicht gegangene Wege zu erschließen und unbedingt den Kontakt zu den Teilnehmenden zu halten. Verschiedene Projektträger haben uns in diesem Zusammenhang auf vielfältige Angebote von Online-Lernplattformen und Kommunikationssysteme aufmerksam gemacht, die es ermöglichen, Lehrinhalte online verfügbar zu machen und dabei auch die gelernten Inhalte und Lernzeiten der Nutzer zu dokumentieren. Bei aller Schwierigkeit – versuchen Sie, in den Einschränkungen auch die Chance für Neues zu sehen und Neues zu entwickeln.

Mit Datum vom 07.04.2020 haben wir FAQ's auf der EFG-Webseite veröffentlicht (<https://www.efg-berlin.eu/faq/>), die Ihnen helfen sollen, Ihre Projekte gut durch diese schwierige Zeit zu bringen. Bitte lesen Sie diese aufmerksam. Aufgrund von Nachfragen möchten wir an dieser Stelle einen Punkt erläutern, es geht um die **Anmeldung von Kurzarbeit**. Wie in den FAQ's beschrieben, ist für Mitarbeiter/innen, die im Rahmen des Konzepts zur Aufrechterhaltung der Projektstätigkeit nicht oder nicht voll umfänglich wie ursprünglich geplant eingesetzt werden können, Kurzarbeit zu beantragen. Dies kann Kurzarbeit Null sein, wenn die Person gar nicht arbeiten kann, es kann aber auch eine partielle Kurzarbeit sein, wenn die Person z.B. nur zu 50% zur ursprünglichen Planung eingesetzt werden kann. Bei der Abrechnung ist das erhaltene Kurzarbeitergeld als Einnahme (zugleich nationale Kofinanzierung) zu berücksichtigen und vermindert die ESF-Zuwendung entsprechend. Eine Aufstockung der (anteiligen) Gehälter auf 100% (!) mit ESF-Mitteln ist möglich.

Wir befinden uns in der guten Lage im Land Berlin, dass EurekaPlus 2.0 als internetbasierte Datenbank von jedem Ort mit Internet 24/7 Tage zu erreichen ist und wir deswegen unsere Abrechnungstätigkeiten, wenn auch teilweise unter erschwerten Bedingungen, doch gemeinsam fortsetzen können.

Vor diesem Hintergrund möchten wir eindringlich darum bitten, auch in der aktuellen Lage die Berichterstattung kontinuierlich fortzusetzen. Bewährt hat es sich, in kurzen und regelmäßigen Abständen von einer Woche alle vorhandenen Belege unabhängig von einem fälligen Berichtszeitraum schon in der Belegliste zu erfassen.

Man verschafft sich so einen zeitlichen Vorteil, wenn die Einreichung eines Berichtes wieder fällig ist und man nicht erst noch alle Belege einholen und aufarbeiten muss. In diesem Sinne bitten wir die Berichtstermine so gut wie möglich einzuhalten.



Legen Sie bitte besonderen Wert auf den **Sachbericht**. Berichten Sie ausführlich über die quantitative und qualitative Arbeit in Ihrem Projekt:

- was wurde wie geplant und wie durchgeführt,
- was konnte nicht durchgeführt werden und warum,
- was wurde geändert / angepasst / weggelassen,
- was wurde verschoben und wird nachgeholt,
- wie ist die Akzeptanz seitens der TLN,
- usw.

Auch TLN-Stunden, Austritte und Verbleibe von Teilnehmenden können unabhängig von einem einzureichenden Quartalsbericht im TRS jederzeit erfasst werden. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte die Hinweise in den FAQ's.

Die FAQ's werden bei Bedarf aktualisiert, bitte schauen Sie regelmäßig auf die Webseite.

**3. Zum Newsletter Februar/März** möchten wir klarstellend ergänzen, dass Bewilligungen vor dem 14.02.2020 mit den bisherigen AnBest-P weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Die UVgO, eingeführt mit Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 14.02.2020, ist nur für Bewilligungen ab 14.02.2020 anzuwenden. Dies gilt auch für alle Änderungsbewilligungen ab dem 14.02.2020.

Bleiben Sie gesund!

Ihr EFG-Team